

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 428. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 87 Abs. 5 b Satz 6 SGB V mit Wirkung zum 1. November 2018

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 b Satz 6 SGB V regeln der Bewertungsausschuss und der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) das Nähere zu ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der zeitgleichen Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit dem Beschluss nach § 35 a Abs. 3 Satz 1 SGB V zur Nutzenbewertung eines Arzneimittels im gegenseitigen Einvernehmen in ihrer jeweiligen Verfahrensordnung.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss stellt der Bewertungsausschuss das Einvernehmen zu der am 16. August 2018 beschlossenen Änderung im 5. Kapitel der Verfahrensordnung des G-BA sowie in der Anlage II zum 5. Kapitel bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem Bewertungsausschuss und dem G-BA nach § 87 Abs. 5 b Satz 5 SGB V her. Durch diese Anpassungen in der Verfahrensordnung des G-BA erhält der Bewertungsausschuss Kenntnis zum Beginn des Verfahrens sowie die notwendigen Informationen zu den in der Fachinformation des Arzneimittels vorgesehenen, zwingend erforderlichen ärztlichen Leistungen. Dies soll den Bewertungsausschuss in die Lage versetzen, eine ggf. erforderliche Anpassung des EBM zeitgleich mit dem Beschluss des G-BA über die Nutzenbewertung eines Arzneimittels vorzunehmen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft.